

Informationen zum Friedhof in Schwemsal :

1. Anmeldung und Durchführung von Bestattungen

Die für eine Bestattung erforderlichen Unterlagen müssen bei einer Erdbestattung bis spätestens 3 Werktage und bei einer Urnenbestattung mindestens 7 Werktage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung vorliegen.

2. Beisetzungsmöglichkeiten und verbindliche Größen der Grabstätten:

- | | | |
|---|---|-----------------|
| a) Erdbestattung im Einzelgrab (zusätzlich 2 Urnen möglich): | = | 2,00 m x 0,80 m |
| b) Erdbestattung im Doppelgrab (zusätzlich je 2 Urnen möglich): | = | 2,00 m x 2,20 m |
| c) Erdbestattung – Kindergrab (vor Vollendung des 2. Lebensjahres): | = | 1,00 m x 0,60 m |
| d) Urnenbestattung (bis 2 Urnen): | = | 1,00 m x 0,60 m |
| e) Urnenbestattung auf der UGA | | |

3. Aufstellen von Grabsteinen, deren Veränderung und Auflösung von Grabstätten

Die Maße für die Grabstätten sind verbindlich. Wird gegen diese Bestimmung gehandelt, muss die Einfassung auf die vorgeschriebenen Maße verändert werden. Auf dem Grabstein müssen der Vor- und Familienname, sowie das vollständige Geburts- und Sterbedatum stehen.

Das Aufstellen und die Veränderungen an Grabeinfassungen und Grabsteinen bedürfen der schriftlichen Antragstellung und der Genehmigung durch den Friedhofsträger.

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen. Die Einfassung, der Grabstein, die Fundamente, Bepflanzungen und Wurzelwerk sind auf eigene Kosten zu entfernen. (Der Container steht nur für die laufende Grabpflege zur Verfügung!) Das Erdreich ist aufzufüllen. Die Auflösung der Grabstätte ist vor Ablauf der Liegezeit beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. Der Erhalt der Genehmigung ist abzuwarten.

4. 20 Jahre Liegezeit

Vor Ablauf der Liegezeit (20 Jahre) ist es nicht möglich, eine Grabstätte aufzulösen. Sollte die Grabstätte über den Zeitraum der Liegezeit von 20 Jahren verlängert worden sein, ist eine vorzeitige Auflösung der Grabstätte auf Antrag hin möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

5. Umbettungen von Urnen

Innerhalb des Friedhofs und von diesem Friedhof weg auf einen anderen Friedhof sind keine Umbettungen von Urnen möglich.

6. Öffnungszeiten und Winterdienst

Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Auf dem Friedhof gibt es keinen Winterdienst. Das Betreten bei Schnee, Eis und Glätte geschieht auf eigene Gefahr.

7. Bepflanzungen

Es ist nicht gestattet, Bäume oder hochwachsende Koniferen zu pflanzen. Bepflanzungen sind nur innerhalb der Einfassung gestattet. Was über die Einfassung der Grabstelle hinauswächst, muss beschnitten werden.

8. Container in Schwemsal

In den Container gehört nur verrottbares Material !!!

Nicht Verrottbares wie Plastik, Metall oder Glas muss jeder selbst entsorgen !!!



9. Friedhofsgesetz der EKM (Evangelische Kirche in Mitteldeutschland) und Website

Für alle evangelischen Friedhöfe auf dem Gebiet der EKM gilt seit 01.01.2024 ein einheitliches Friedhofsgesetz. Den vollständigen Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/47243#s913420008>

Weitere Informationen zum Friedhof und den Wortlaut der Gebührensatzung finden Sie unter:

<https://www.kirche-krina.de/friedhoefe-1>



10. Hinweise für die UGA

Wer eine Urnenstelle auf der UGA erwirbt, entscheidet sich bewusst dafür, eine Grabstelle zu haben, auf die er keinen Blumenschmuck oder sonstige Stücke der Erinnerung ablegen kann. Die UGA darf auch nicht betreten werden.

Die Beisetzung ist dennoch nicht anonym, da durch den Friedhofsträger für jede Person ein Schild auf der / dem dafür vorgesehenen Holztafel / Erinnerungsbuch angebracht wird, auf dem Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname, sowie Geburts- und Sterbedatum genannt werden. Die Kosten des Schildes sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

An der UGA gibt es eine verbindliche Stelle, an der zur Beisetzung oder später zum Gedenken Blumen, Kränze und Gestecke abgelegt werden können. Nach dem Verblühen (bzw. bei Gestecken vor dem Winter dann zum Frühjahr) sind diese durch die Nutzungsberechtigten eigenständig abzuräumen.

Andere Erinnerungsstücke sind nicht gestattet.

11. Es gibt folgende Zuständigkeiten:

Bei einem Trauerfall und bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte:

Mit **Ehepaar Mechthild und Frank Große** Kontakt aufnehmen:

- wegen des Auslätens (bei Verstorbenen, die der evangelischen oder der katholischen Kirche angehört haben)
- wegen der Zuweisung einer Grabstätte
- wegen der Aufnahme der Daten für die Friedhofsunterlagen
- wegen des Ausstellens des Gebührenbescheides.

Mit **Pfarrer Henning** Kontakt aufnehmen:

- wegen eines Beisetzungstermins (wenn es um eine evangelische Trauerfeier geht)

Anschriften:

Ehepaar Mechthild und Frank Große

Bitterfelder Landstraße 6

06774 Muldestausee / OT Schwemsal

Tel.: 034955-50782

Mail: mf_grosse@yahoo.de

Pfarrer Albrecht Henning

Dorfstraße 10

06774 Muldestausee / OT Krina

Tel.: 034955-20275

Fax.: 034955-40355

Mail: henning-mail@gmx.de

Hiermit erkenne ich die Vorschriften des Friedhofes
und die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung an:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)